

# RS Vwgh 1992/2/24 91/15/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0079 E 22. September 1987 VwSlg 6249 F/1987; RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Verstoß der Abgabenbehörden gegen den Grundsatz von Treu und Glauben kann eine Unbilligkeit iSd§ 236 Abs 1 BAO begründen (Hinweis E 25.6.1965, 56/64; E 12.4.1984,84/15/0041). Dies setzt allerdings einerseits voraus, daß ein (unrichtiges) Verhalten der Behörde, auf das der Abgabepflichtige vertraute, eindeutig und unzweifelhaft für ihn zum Ausdruck kam, andererseits, daß der Abgabepflichtige seine Dispositionen danach einrichtete und er nur als Folge hiervon einen abgabenrechtlichen Nachteil erlitt.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150105.X01

## Im RIS seit

19.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>